

Satzung der Fachschaft Physik/Meteorologie

an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz

(In dem Bewusstsein, dass die Wissenschaften - und insbesondere die Physik und Meteorologie - der Menschheit dienen sollen und nicht dem privaten Machterwerb oder Gewinnstreben, und in der Erkenntnis, dass es dies den Studierenden zu vermitteln gilt, geben sich die Studierenden im Fachbereich Physik folgende Satzung:)

1 Rechtsstellung

1. Die Fachschaft Physik/Meteorologie ist Teil der verfassten Studierendenschaft.
 2. Mitglied der Fachschaft ist jede/jeder immatrikulierte Studierende, die/der Physik oder Meteorologie als Haupt- oder Nebenfach studiert.
 3. Die Fachschaft hat die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, dazu gehören insbesondere:
 0. Information und Beratung der Studierenden.
 - a. Vertretung der Interessen der Studierenden, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität und des Staates.
 - b. Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitischen sowie allgemein-politischen Fragen.
 - c. Verbesserung der Studienbedingungen.
 - d. Durchführung von ergänzenden Veranstaltungen, soweit die Möglichkeiten dies zulassen.
 - e. Pflege des Kontaktes der Studierenden untereinander und zu anderen Angehörigen der Universität.
- Die Organe der Fachschaft sind:

Die Organe der Fachschaft sind:

2 Fachschaftsurabstimmung

1. In der Fachschaftsurabstimmung (FU) üben die Mitglieder der Fachschaft oberste beschließende Funktion aus.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt.
3. Gegenstand der FU kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
4. Eine FU findet statt:
 - a. Auf Antrag von 15 % oder mindestens 90 Mitgliedern der Fachschaft
 - b. Auf Beschluss der FVV
5. Der FU geht auf jeden Fall eine FVV voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Problematik ohne Zeitbeschränkung beraten wird.
6. Die der FU vorausgehende FVV wählt mindestens fünf Abstimmungshelfer, die für die korrekte Durchführung der FU verantwortlich sind.
7. Die Abgabe der Stimme erfolgt geheim und nur persönlich durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in der Nähe der versiegelten Urne und anschließendem Einwurf in diese, die dauernd von mindestens zwei der Abstimmungshelfern bewacht wird.
8. Die FU muss spätestens innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der beratenden FVV beginnen. Weiterhin gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der verfassten Studierendenschaft.

3 Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist neben der FU oberstes beschließendes Organ der Fachschaft. Sie tagt öffentlich.
2. Die FVV dient der Veröffentlichung und Kontrolle der studentischen Politik, sowie der Beschlussfassung darüber. Aus diesem Grunde fallen während der FVV nach Beschluss des Fachbereichsrates sämtliche Lehrveranstaltungen im Fachbereich aus. Der Fachschaftsrat (FSR) weist den Lehrkörper darauf hin.
3. Die FVV ist insbesondere zuständig für:
 - a. Information über die aktuellen Probleme der Studiensituation im Fachbereich, der ganzen Universität, sowie der Bildungspolitik.

b. Beschlussfassung über studentische Politik im Fachbereich sowie Beratung und Bestätigung der vom FSR erarbeiteten Grundsätze, Richtlinien und praktischen Maßnahmen.

c. Wahl des FSR

4. Der FSR berichtet über und legt Rechenschaft ab für die Aktivitäten und Beschlüsse im vergangenen Semester. Die FVV kann Ausschüsse bilden und den FSR zum Bilden von Ausschüssen ermächtigen. Näheres, insbesondere die Kompetenz, regelt ein Beschluss der FVV.

5. Die FVV tagt:

a. Mindestens einmal im Semester

b. Auf Beschluss des FSR

c. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % oder 60 Mitgliedern der Fachschaft

d. Vor jeder FU

6. Die FVV wird mindestens vier Vorlesungstage zuvor von dem FSR unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung, ggf. mit Hinweis auf §3, Abs. 7 Satz 2 und 3, einberufen. Die Ankündigung erfolgt mittels gut sichtbar angebrachter Anschläge und soweit möglich über weitere zur Verfügung stehende Kanäle.

7. Eine außerordentliche FVV kann vom FSR einberufen werden, wenn ein dringendes Problem kurzfristige Beschlüsse dazu nötigt macht. Sie kann nur Beschlüsse zu diesem Thema fassen. Die Ankündigung muss in allen vorher erreichbaren Lehrveranstaltungen und durch Anschläge bekannt gemacht werden. Die Ankündigungszeit beträgt mindestens zwei Vorlesungstage; liegt der Termin in der Vorlesungsfreien Zeit, so beträgt sie mindestens 7 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen FVV.

8. Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Mitglied der Fachschaft mehr als die doppelte Anzahl an Mitgliedern des Fachschaftsrats oder 20 Mitglieder dieser anwesend sind (Je nachdem welches Kriterium zuletzt eintritt) und sie satzungsgemäß einberufen wurde. Ist eine FVV zu einem Tagesordnungspunkt (TOP) nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, mit diesem Punkt einberufene FVV in jedem Fall beschlussfähig. In den Anschlägen ist darauf hinzuweisen.

9. Die FVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet. Es hat unverzüglich die Beschlussfähigkeit der FVV festzustellen sowie die Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers zu veranlassen.

10. Der Versammlungsleiter schlägt die vorläufige Tagesordnung als TO vor, die aber zu Beginn der FVV auf Antrag noch umgestellt werden kann. Die TO kann zu Beginn noch durch Dringlichkeitsanträge erweitert werden, wenn die Dringlichkeit durch die Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder bestätigt wird. Die TO enthält auf jeden Fall einen TOP "Verschiedenes".

11. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen soweit möglich. Das Wort ist außer der Reihenfolge zu erteilen zur Geschäftsordnung, zur sofortigen Berichtigung und zur Gegendarstellung. Der Versammlungsleiter kann nach Abstimmung die Redezeit der einzelnen TOPs begrenzen sowie zur Ordnung und zur Sache rufen.

12. Rederecht haben alle Anwesenden. Antrags- und Stimmrecht haben nur Fachschaftsmitglieder gemäß §1.2. Stimmübertragung ist unzulässig.

13. Über Anträge der FVV muss grundsätzlich abgestimmt werden, es sei denn, sie werden zurückgezogen. Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der Versammlungsleiter den Beginn der Abstimmung bekannt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen mindestens eines der anwesenden Mitglieder der Fachschaft muss geheim abgestimmt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

14. Über die FVV ist ein Beschlussprotokoll zu führen; es enthält insbesondere die Abstimmungsergebnisse. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Wahlleiter der Wahl des FSR zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

4 Fachschaftsrat

1. Der FSR ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Er ist an Weisungen und Beschlüsse der FVV gebunden. Er nimmt die Aufgaben der Fachschaft zwischen den FVVs wahr und ist ihr verantwortlich.
2. Die Aufgaben des FSR sind neben den Aufgaben der Fachschaft insbesondere:

- a. Erarbeiten von Grundsätzen, Richtlinien und praktischen Maßnahmen der Vertretung der studentischen Interessen auf Fachschaftsebene, unbeschadet der Entscheidungskompetenz der Hochschulgremien.
- b. Verwaltung der vom StuPa und dem ZeFaR zur Verfügung gestellten Gelder.
- c. Information der Studierenden über alle Probleme, die mit der Studiensituation in Zusammenhang stehen.
- d. Beratung der Studierenden, insbesondere der Erstsemester, über die Studiengänge.
- e.
- f. Zusammenarbeit mit Gremienvertretern.
- g. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsvertretungen und anderen Organen der studentischen Selbstverwaltung.
- h.
- i.
 - Leiten von friedlichen Kampfmaßnahmen zur Unterstützung der vorangegangenen Aufgaben.
- j. Vorbereitung und Einberufung der FVVen und FUn.
3. Der FSR ist ein Kollektiv, das von der FVV gewählt wird. Personalunion zwischen Mitgliedern des FSR und Mitgliedern universitärer Gremien ist möglich. Die Anzahl der Mitglieder kann durch Beschluss der FVV auf neun oder mehr beschränkt werden. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und endet auf der ersten FVV im übernächsten Semester.
4. Der FSR entscheidet von sich aus durch Mehrheitsbeschluss, soweit keine Beschlüsse oder Weisungen der FVV vorliegen. Der FSR ist für eine kontinuierliche Arbeit in insbesondere folgenden Bereichen verantwortlich:
 - a. Informationsarbeit
 - b. Vertretung im ZeFaR
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der FSR in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in öffentlichen Sitzungen. Für die vorlesungsfreie Zeit ist soweit möglich eine kontinuierliche Arbeit gewährleistende Regelung zu finden. Die Sitzungstermine sind öffentlich bekannt zu geben. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das durch Fachschaftsmitglieder eingesehen werden kann. Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Wahl und Abwahl von Fachschaftsvertretern geschehen nur auf FVVn in freier, gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl. Hierfür wird aus den Fachschaftsmitgliedern der Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter sowie mindestens 3 Wahlhelfern, gewählt. Auf derselben FVV entlastete FSR-Mitglieder sowie zur Wahl stehende Fachschaftsmitglieder dürfen keinen Teil des Wahlvorstandes bilden. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder der Fachschaft muss geheim gewählt werden. Als gewählt gelten alle diejenigen Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte hat maximal soviel Stimmen, wie Mitglieder des FSR zu wählen sind; Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wahl und Abwahl können nur auf FVVn stattfinden, deren vorläufige TO diesen TOP enthält. Bei TOP Abwahl muss auch ein TOP Neuwahl hinzugefügt werden. Jedes Fachschaftsmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
7. Treten ein oder mehrere Mitglieder des FSR zurück, so ruht ihr Amt. Ein Rücktritt gilt als erfolgt, sobald das rücktretende Mitglied nach Möglichkeit den Rücktritt im gesamten FSR bekannt gegeben sowie mindestens ein Mitglied dies eindeutig zur Kenntnis genommen hat, zum Beispiel durch persönliches Gespräch oder schriftliche Reaktion. Ein Rücktritt erfolgt implizit durch den eindeutigen Verlust der Möglichkeit, das Amt auszuüben, wie zum Beispiel durch Umzug oder Tod. Auf der folgenden FVV hat eine gesonderte Entlastung des zurückgetretenen Mitgliedes sowie eine gewöhnliche Neuwahl nach §4. stattzufinden. Tritt ein offizieller Vertreter des FSR im ZeFaR zurück, so ist innerhalb von einer Woche ein neuer Vertreter zu bestimmen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung sind nur auf einer FVV zulässig, deren vorläufige TO diesen TOP enthält.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die FVV in Kraft.

4. Der FSR scheidet zum Ende seiner Amtszeit aus dem Amt aus.
5. Sollte ein Teil dieser Satzung ungültig werden, so gilt der übrige Teil unbeschadet weiter.
6. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz.

Begriffe:

Fachschaftsurabstimmung (FU): Versammlung der Mitglieder der Fachschaft für oberste beschließende Funktionen

Fachschaftsvollversammlung (FVV): Versammlung der Mitglieder der Fachschaft zur Information und Kontrolle der studentischen Politik, Beschluss neuer Grundsätze und Wahlen des FSR

Fachschaftsrat (FSR): Die gewählte Vertretung der Fachschaft, welche Aufgaben der Fachschaft zwischen FVVen wahrnimmt.

Tagesordnung (TO): Jede Versammlung hat eine vorläufige Tagesordnung, welche mit dieser veröffentlicht wird. Die TO wird auf der Versammlung bestätigt oder eventuell geändert.

Zentraler Fachschaftenrat (ZeFaR): Rat aus Vertretern aller Fachschaften. [hier noch ein paar Wort über Pflichten]